

## Hygienekonzept für St. Johannis und St. Jakobi

1. Grundsätzlich gilt die **Abstandsregel**. Es sind 1,5 Meter Abstand in alle Richtungen zwischen GottesdienstteilnehmerInnen aus verschiedenen Haushalten einzuhalten.

Um die vorgeschriebenen Abstände zu gewährleisten, wird nur jede zweite Kirchenbank besetzt. Die Sitzplätze sind gemäß den Mindestabständen markiert.

2. Es gelten folgende **Teilnehmerbegrenzungen** (wenn keine Gruppen anwesend sind, die von der Abstandspflicht befreit sind):

- St. Johannis: 16 Einzelpersonen im Hauptraum plus 8 Einzelpersonen im hinteren Raum (insgesamt 24 Einzelpersonen). Wenn Personen aus einem Haushalt zusammensitzen, kann die Zahl steigen. Die Höchstgrenze liegt bei 40 Personen.
- St. Jakobi: 16 Einzelpersonen, Höchstgrenze: 20 Personen.

3. **Ausnahme:** Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Gruppen platziert werden, die sich freiwillig zu einem privaten Zweck zusammengesetzt haben. Dann können bis zu 25 Personen, plus vollständig Geimpfte oder Genesene und Kinder unter 14 Jahren zusammensitzen. Jeweils vor, neben oder hinter den Teilnehmenden einer solchen Gruppe, bleibt ein Platz frei (mindestens 75 cm) und es werden nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt. Die Gruppenstärke der Felder darf variieren. Bei Stehplätzen sind nur 25% der Plätze zu besetzen und alle müssen – drinnen wie draußen - auch am Stehplatz Maske tragen.

4. An den Ein- und Ausgängen wird durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen und es besteht die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion.

5. In geschlossenen Räumen muss auf den Verkehrswegen (z. B. beim Betreten und Verlassen der Kirche) sowie beim Gemeindegesang eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden.

Die Maske kann beim Singen entfallen, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind oder beruflich musizieren. Gemeindeglieder dürfen beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen.

6. Gesang- und Blasmusikvortrag ist erlaubt, wenn es sich um Berufsausübung handelt, um eine Prüfung oder die Musizierenden alle negativ getestet oder geimpft oder genesen sind oder wenn alle vortragenden Sängerinnen und Sänger Maske tragen.

7. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst sollen vermieden werden.

8. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, wird dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) eingeplant.

### **Gottesdienste im Freien:**

Es muss keine Maske getragen werden, außer, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Das Singen ist auch ohne Maske erlaubt.

*Diese Vorschriften beruhen auf den aktuellen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und den Handlungsempfehlungen der Nordkirche. Sollten sich aufgrund der Gesundheitslage Neuerungen ergeben, wird der Kirchengemeinderat Aktualisierungen vornehmen.*